

Corona – Kodex des Boxverbandes Baden-Württemberg

Sondervoraussetzungen Vereins-Versammlungen

(Verbandstag/Kongress/Mitgliedervollversammlungen, Vorstandssitzungen)
(Stand 05.09.2020)

Präambel

- Die Corona-Sondervoraussetzungen gelten bis auf Widerruf oder Ergänzungen seitens des Boxverbandes Baden-Württemberg in Absprache mit allen Partnern und Institutionen. Wir geben keine Gewähr für die Aktualität / Richtigkeit.
- Die Regelungen müssen im fortlaufenden Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung, sowie der städtischen/kommunalen Regularien stehen.
- Der Boxverband Baden-Württemberg und der Deutsche Boxsportverband ist verpflichtet, in Abstimmung mit den Trägern der Veranstaltungsstätten Kontrollen bezüglich der Einhaltung aller vorstehenden Vorschriften und Vorgaben sowie für die Bereitstellung der notwendigen Reinigungsmittel durchzuführen
- Bei jeder Verletzung der Vorschriften und Vorgaben können die örtlich zuständigen Behörden und die Träger der jeweiligen Veranstaltungsstätte die Versammlung jederzeit unterbrechen bzw. untersagen.
- Die Veranstaltungsstätte und das eingesetzte Personal muss bekannt sein und durch den Verein genehmigt sein.
- Zudem ist die Wiederaufnahme des Versammlungsbetriebs von den Trägern unter den beschriebenen Voraussetzungen und Zusicherung der Hygiene-/Abstandsregelungen sowie des Infektionsschutzes zu bestätigen, so dass Kontrollen jederzeit vom Träger der Einrichtung, den Verantwortlichen der Sportart, Gesundheitsamt, Ordnungsamt möglich sind.
- Die rechtlichen Grundlagen bildet die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg.
- Die stufenweise Öffnungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Infektionszahlen nicht signifikant ansteigen. Daher liegt es in unserer Verantwortung, die Veranstaltungen nach höchstmöglichen Standards anzubieten.

A Medizinische Grundvoraussetzungen:

1. Kommunikationspartner (Genehmigung, Weisungsbefugnis, Absprachen):

- BSP HD:
1. Deutscher Boxsportverband e.V.
 2. DBV Ärztekommision
 3. Sportmedizin am OSP MRN
 4. Gesundheitsamt Landkreis / Städtische Behörde
 5. Olympiastützpunkt MRN
 6. Baden-Württembergischer Boxverband e.V.
 7. Landessportverband BW

- BVBW /Vereine / LSP / TZ
1. Verein / Trägerverein
 2. Gesundheitsamt Landkreis / Städtische Behörde
 3. Leitender Verbandsarzt BVBW
 4. Baden-Württembergischer Boxverband e.V.
 5. Landessportverband BW (nur für BVBW)

2. Medizinische Zulassungskriterien und Dokumentationspflicht

- Unterschriftspflichtige Aufklärung aller Teilnehmer/innen (Anlage 1) bezüglich COVID 19 Symptome, Ansteckungsmöglichkeiten, Prophylaxe und Verhalten bei Verdacht auf Infektion.
- Empfehlung Impfung für Teilnehmer (insbesondere Risikogruppen / vergleichbar Pneumokokken Impfung) gegen COVID 19.
- Es können nur Personen teilnehmen (auch Orgateam, etc.), welche TÄGLICH folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 37,5° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
 - Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
 - In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.
 - Tägliche Fiebermessung vor Trainingsbeginn.
- Die tägliche Prüfung o.g. Bedingungen sind allen teilnehmenden Personen (auch Trainer/in, Betreuer, Physio, etc.) im Fragebogen SARS BVBW (Anlage 2) schriftlich festzuhalten
- Der Standortverantwortliche (Trainer/in, etc.) überprüft täglich die Anlage 2 bei allen Teilnehmern. Er erfasst alle Teilnehmer/-innen und das Ergebnis der Prüfung in der wöchentlichen Trainingsdokumentation (Anlage 3).
- Die Fragebogen (Anlage 2) sind monatlich einzusammeln. Die Trainingsdokumentation (Anlage 3) ist wöchentlich einzusammeln. Die gesamte Dokumentation ist 4 Wochen zu archivieren und anschließend zu vernichten.

3. Zugelassener Personenkreis und Standorte im BVBW:

- Die eingeladenen Mitglieder des jeweiligen Vereins.
- Bei Verbandstagen 1 Vertreter pro Verein (Ausnahme Vorstandsmitglieder).
- Referenten, Presse und Personal Veranstaltungsstätte.

4. Verfahrensweise bei Nichterfüllung der med. Zulassungskriterien (zu 2A)

- Schritt 1 ist die Feststellung der Stufe und die Umsetzung der damit verbunden Kriterien (siehe Tabelle):

Stufe	Symptome	Kontakt zu Covid19 Fall	Erkrankung Covid19	Betroffene Person	Kontaktpersonen oder Kontaktgruppe I (Trainer, Athlet/in, Kampfrichter, etc.)	Meldeweg	Bemerkungen
I	JA	NEIN	NEIN	I Ausschluss 14 Tage II Vorzeitige Freigabe, wenn: a) Freigabe Arzt III BSP EXTRA: ein Corona Test IV BSP EXTRA: Vorzeitige Freigabe: a) negatives Testergebnis b) Freigabe Arzt	I Kein Ausschluss II Sensibilisierung III Kontaktdokumentation 14 Tage rückwirkend	I Leiter / Trainer II Leitung Verein/BSP III Arzt	Vorlage schriftliche Freigabe durch Arzt empfohlen.
II	JA/NEIN	JA	NEIN	I Ausschluss 14 Tage II Ein Corona Test III Vorzeitige Freigabe, wenn: a) negatives Testergebnis b) Freigabe Arzt c) Freigabe Behörde	I Ausschluss 14 Tage II Sensibilisierung Kontaktgruppe II III Kontaktdokumentation 14 Tage rückwirkend IV Vorzeitige Freigabe, wenn: a) Freigabe betroffene Person	I Leiter / Trainer II Leitung Verein/BSP III Arzt IV Behörden V DBV (BSP) VI OSP (BSP) VII BVBW	Vorlage schriftliche Freigabe durch Arzt und Testergebnis zwingend vorgeschrieben.
III	JA/NEIN	JA/NEIN	JA	I Ausschluss 14 Tage II Zwei Corona Tests III Vorzeitige Freigabe, wenn: a) negatives Testergebnis b) Freigabe Arzt (Sporttauglichkeit) c) Freigabe Behörde	Verfahren wie: Stufe II	I Leiter / Trainer II Leitung Verein/BSP III Arzt IV Behörden V DBV (BSP) VI OSP (BSP) VII BVBW	Vorlage schriftliche Freigabe durch Arzt und Testergebnis zwingend vorgeschrieben

- Schritt 2 erfolgt nur bei Stufe III:
 - a) Infizierte Person muss Corona Fragekatalog (Anlage 4) ausfüllen und dem jeweiligen Corona Beauftragten zusenden.
 - b) Der Corona Beauftragte des Vereins/Standorts handelt den Sachverhalt gemäß Corona Checkliste (Anlage 5) ab.

B Allgemeine Versammlungsstandards:

1. Voraborganisation:

- Für die Versammlung muss ein individuelles, schriftliches Hygienekonzept erstellt werden.
- Der Verein muss einen/eine Corona-Beauftragten bestimmen. Dieser prüft laufend die Einhaltung der Maßnahmen.
- Der/die Corona-Beauftragte holt alle erforderlichen Genehmigungen (Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Fachverband, etc.) ein.
- Der/Die Corona-Beauftragte prüft fortlaufend, ob im betroffenen Kreis/kreisfreie Stadt die Bedingungen für die Versammlung gegeben sind (insbesondere Verlauf Infektionszahlen und die damit verbunden regionalen Beschränkungen).
- Die/Der Corona Beauftragte prüft fortlaufend, ob in den Landkreisen/Städten/Bundesländer/Länder der teilnehmenden Personen (auch ausländische Teilnehmer/innen) die Bedingungen für eine Teilnahme gegeben sind (insbesondere Verlauf Infektionszahlen und die damit verbundenen regionalen Beschränkungen).
- Für jede Versammlung muss eine verantwortliche zugelassene Person namentlich benannt sein. Diesem Versammlungsleiter/-in werden alle notwendigen Materialien (Mundschutz, Zollstock, etc.) zur Verfügung gestellt, damit eine Einhaltung der Standards zu realisieren ist.
- Alle Dokumente werden in der jeweiligen Muttersprache der Teilnehmer/innen (insbesondere ausländische Teams) ausgestellt.
- Eine namentliche Fixierung der Versammlungsgruppen ist Grundvoraussetzung. Ein Mischen der Versammlungsgruppen (auch Arbeitsgruppen innerhalb der Versammlung) ist nicht erlaubt, um eventuelle Infektionen einzudämmen und Infektionswege nachverfolgen zu können.
- Eine Versammlung muss ein geplantes Ereignis des Vereins mit definierter Zielstellung oder Absicht (z.B. Vorstandssitzung, Verbandstag, Vollversammlung, etc.) sein. Die Versammlung muss zeitlich und örtlich eingegrenzt werden. Nur ein gezielter Teilnehmerkreis (Vereinsmitglieder, Vorstand, etc.) darf teilnehmen.
- Eine detaillierte Versammlungsplanung (inklusive Abendprogramm) ist verpflichtend.
- Ein Anmelde- und Anwesenheitsmanagement ist erforderlich.
- Alle Teilnehmer/-innen am und um den Versammlungsbetrieb halten die allgemeinen Hygienevorgaben, die Abstandsregeln und Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung streng ein. Die Teilnahme-/Zutrittsverbote, Abstandsregelungen, Hygienevorgaben und die vorhandenen Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sind vor Ort gut sichtbar auszuhängen und täglich zu schulen. www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken
- Der Träger stellt ausreichend Seife, Haut- und Oberflächendesinfektionsmittel zur Verfügung.

2. Versammlungen:

- Insgesamt sind maximal 250 Teilnehmer pro Versammlung zugelassen. Ausgenommen hiervon ist das Organisationsteam der Versammlung, deren Helfer oder das Personal der Veranstaltungsstätte.
- Arbeitsgruppen sollten in festen Teams von maximal 20 Personen stattfinden.
- Bei Verbandstagen ist nur 1 Vertreter pro Verein zugelassen.
- Ein Mindestabstand von 2 Meter ist unter allen Teilnehmern möglichst durchgehend einzuhalten. Beim Verlassen / Aufsuchen des Sitzplatzes und bei Bewegung im Raum ist ein Mund/Nasenschutz zu tragen.
- Körperkontakt und körperliche Aktivitäten sind zu vermeiden. Hierzu zählt auch Händeschütteln oder Umarmen, Tanzen, Singen o.ä.. Ansammlungen sind untersagt.
- Die Bezahlung hat möglichst bargeldlos zu erfolgen. Sollte mit Bargeld bezahlt werden, bedarf es einer kontaktlosen Vorrichtung.
- Versammlungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt
- Ersthelfer/innen und der/die Verletzte tragen einen Mund-/Nasenschutz.

3. Übernachtung / Verpflegung:

- Übernachtungen sind nach Möglichkeit im Einzelzimmer zu buchen.
- Die Verpflegung und Unterkunft regelt sich nach den Gesetzen der CoronaVO. Hier haben die jeweiligen Träger gesonderte Regelungen. Die Richtlinien der jeweiligen Herberge/Hotel sind zwingend zu beachten.
- Die Bezahlung hat möglichst bargeldlos zu erfolgen. Sollte mit Bargeld bezahlt werden, bedarf es einer kontaktlosen Vorrichtung.

5. Veranstaltungsstätte:

- Die von der Versammlungsstätte festgelegte maximale Personenzahl pro Räumlichkeit sind strengstens einzuhalten. Bei Nutzung einer öffentlichen, privaten oder gewerblichen Veranstaltungsstätte sind die Richtlinien des jeweiligen Trägers ebenfalls umzusetzen. Für den Betrieb einer Vereinsgaststätte gilt die CoronaVO.
- Jeder Teilnehmer erhält einen fest zugewiesenen Platz im Versammlungsraum. Dies ist in einem Sitzplan namentlich zu dokumentieren und 4 Wochen aufzubewahren. Der Mindestabstand und die max. Personenzahl ist einzuhalten. Helferteams sind in festen Gruppen zu organisieren.
- Die Anordnung der Sitzplätze im Versammlungsraum müssen nach den Modellen der parlamentarischen Bestuhlung oder der Fischgrätenbestuhlung erfolgen. Es sollten möglichst Einzeltische genutzt werden oder mindestens 2 Meter Abstand eingehalten werden. Die Anordnung der Bestuhlung für Vorstandssitzungen und Arbeitskreise erfolgt in der Carree-Form.
(siehe Quelle: <https://www.tagungsplaner.de/die-richtige-bestuhlung/>)
- Freiluftaktivitäten sind zu bevorzugen.
- Ein Themenblock einer Versammlung sollte maximal 60 Minuten andauern. Dies ist in der Planung zu berücksichtigen.
- Pausen von mindestens 10 Minuten müssen eingeplant werden, um Lüften zu ermöglichen, den kontaktlosen Gruppenwechsel und die Umsetzung der Hygienestandards sicherzustellen.
- Alle Tische und Geräte sind nach jeder Einzel-Nutzung direkt von der jeweiligen Person oder einer vom Verein zuständigen Person sorgfältig zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Die Veranstaltungsstätte ist nach jeder Versammlung zu reinigen oder zu desinfizieren. Hierzu muss ein Reinigungs- und Desinfektionsplan (gemäß Hygienekonzept) vorliegen, welcher die namentlich Zuständigkeit und die Reinigungszeiten definiert. Zu beachten sind insbesondere Flächen wie z.B. Türklinken (Vielnutzung).
- Materialien die nicht desinfiziert/gereinigt werden können und Textilien, dürfen nicht oder nur individuell vom Besitzer genutzt werden. Eine Weitergabe von eigenen Gegenständen an andere Teilnehmer ist untersagt.
- Die Räumlichkeiten sind vor- während - nach dem Training maximal zu lüften. Klimaanlage sollten ausgeschaltet bleiben. Die Lüftungsanlagen müssen regelmäßig gewartet werden.
- Toiletten nur einzel benutzen oder im Bestfall nur auf dem Zimmer nutzen. Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen. In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es wird ausreichend Seife sowie nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt. Der Abfall sollte kontaktfrei und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Toiletten sind regelmäßig zu lüften und zu reinigen.
- Die An- und Abreise sollte individuell erfolgen.
- Der Zu- und Ausgang zu und in den Veranstaltungsstätten müssen so beschränkt sein, dass die Personenzahl nicht überschritten werden kann. An beiden Orten sollte eine Gelegenheit zur Handdesinfektion zur Verfügung gestellt werden.
- Im Idealfall sollten getrennte Ein- und Ausgänge, sowie Wegführungen vorgegeben werden, um Kontakte zu vermeiden. Ist nur Eingang vorhanden, sollten ausreichend Schutzabstände bei der Nutzung (rein/raus) durch Abgrenzungen eingehalten werden können. Der Ein-/Austritt erfolgt nacheinander unter Einhaltung von 2 Meter Abstand statt. Warteschlangen sind zu vermeiden.
- Die Erste-Hilfe Ausstattung muss vollständig sein. Eine Erweiterung um Mund-/Nasenschutz und Einweghandschuhe ist notwendig.

C Sportartspezifische Versammlungsstandards:

**Corona-Kodex für Versammlungsstandards
des Baden-Württembergischen-Boxverband e.V.**

Die 10 Leitplanken + 4 Zusatzleitplanken des DOSB:

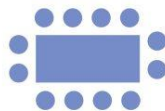
- | | | |
|--|--|--|
| 1. Distanzregeln einhalten | 2. Umkleiden und Duschen zu Hause | 3. Trainingsgruppen verkleinern |
| 4. Freiluftaktivitäten präferieren | 5. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen | 6. Hygieneregeln einhalten |
| 7. Risiken in allen Bereichen minimieren | 8. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen | 9. Körperkontakte auf Minimum reduzieren |
| 11. Lüftungspläne | 10. Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen u. Feste unterlassen | 14. Anmeldungs-/Anwesenheitsmanagement |
| | 12. Desinfektionskonzept | 13. Sportgeräte desinfizieren |

!!! Ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten, Dokumentation und Abstand min. 2 Meter!!!

erlaubt	Bemerkungen	verboten	Bemerkungen
Einzelpätze am Tisch	- Zugewiesener fester Sitzplatz - 2 Meter Abstand zum Nebensitzer - Ausrichtung parlamentarisch oder Fischgrätenform. - Arbeitskreise oder Vorstand ausrichtung Carree Form.	Ansammlungen vor Während oder nach der Versammlung vermeiden	- Separater Ein- und Ausgang. - Bewegung im Raum nur mit Mundschutz. - Toiletten separat aufsuchen.



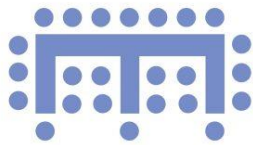
Bankett(-bestuhlung)



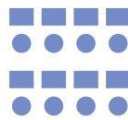
Blockbestuhlung



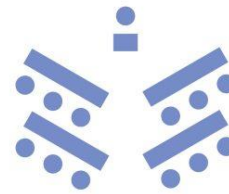
Carree-Form



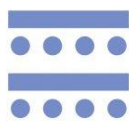
E-Form



Einzeltische



Fischgrätenbestuhlung



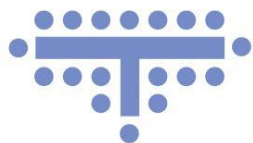
parlamentarische Bestuhlung



Stuhlkreis



Stuhlreihen



T-Form



U-Form

Quelle: www.Tagungsplaner.de

! Kontakte minimieren !

Änderungen werden den Vereinen umgehend mitgeteilt



Danksagung:

Die Corona-Sondervoraussetzungen des BVBW und deren Anlagen wurden/werden mit freundlicher Genehmigung und öffentlicher zur Verfügungstellung seiner u.g. Partner im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben von Land und Bund erstellt und fortlaufend aktualisiert.

Quellen der Standards und Anlagen:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheits-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

DOSB e.V.

DBV e.V.

Olympiastützpunkt Rhein Neckar Heidelberg

Landesregierung Baden-Württemberg mit seinen Ministerien

Landessportverband Baden-Württemberg e.V.

Württembergischer Landessportbund e.V.

Badischer Sportbund Nord

Swiss Boxing

Sportschule Ruit

Tanzclub Schwenningen e.V.

DJB e.V.

www.tagungsplaner.de

Ralf Elfering www.st-pauli-boxen.de

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass wir keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der gegebenen Informationen übernehmen. Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen den BVBW, die durch die Nutzung der gegebenen Informationen entstehen könnten, sind ausgeschlossen. Sofern unsere Informationen Links auf Websites Dritter enthält, ist der BVBW für deren Inhalt nicht verantwortlich. Es erfolgt keine regelmäßige Überprüfung der verlinkten Websites auf die Rechtmäßigkeit der Inhalte.

Boxverband Baden-Württemberg e.V. / Im Kleinen Eschle 31 / 78054 Villingen-Schwen